

# Begleitpapier für Schweine

Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 3. März 2010, § 41

## Angaben zum abgebenden Betrieb

Name, Vorname:			
Teilort:			
Strasse und Hausnummer:			
PLZ und Ort:			

oder:

Registriernummer des Betriebes															
--------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

## Angaben zu den verbrachten Tieren

Anzahl Schweine	Ohrmarkennummer

## Datum der Verbringung (Abgabe)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Tag	Monat	Jahr

## **Begleitpapier für Schweine – Hinweise zum Ausfüllen**

Nach §41 Abs. 1 dürfen Schweine auf einem Viehmarkt oder zu einer Sammelstelle oder von einem Viehmarkt oder von einer Sammelstelle nur verbracht werden, wenn sie von einem Begleitpapier, das auch in elektronischer Form erstellt werden kann, begleitet sind.

Das Begleitpapier muss folgende Angaben enthalten:

- Namen und Anschrift des abgebenden Tierhalters  
oder die Registriernummer seines Betriebes
- Anzahl der verbrachten Schweine
- die Kennzeichnung (Ohrmarkennummern) der Schweine (DE-KFZ 1234567)
- Datum der Verbringung

Nach §41 Abs. 2 ist das Begleitpapier dem Empfänger (aufnehmender Betrieb) bei der Übergabe der Schweine auszuhändigen. Der Empfänger hat das Begleitpapier vom Tage der Aushändigung an für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

Umseitig abgedrucktes Muster kann als Kopiervorlage verwendet werden.